

Entgeltordnung für die Benutzung des Hallen- und Freibades der Stadt Meldorf

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27.05.2015 wird die Entgeltordnung für die Benutzung des Hallen- und Freibades der Stadt Meldorf wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Hallen- und Freibades sowie der Sauna der Stadt Meldorf werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Badezeiten (z. B. Schwimmfeste) ist von dem Veranstalter ein pauschales Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 2

Karten, Benutzungsdauer

- (1) Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung (Eintritt).
- (2) Wertkarten -gestückelt in Einzelkarten- berechtigen zur Benutzung des Hallen- und Freibades und der Sauna jeweils in der Höhe des ausgewiesenen Kartenwertes.
- (3) Die Benutzungsdauer für das Hallen- und Freibad und die Sauna ist im Rahmen der jeweils geltenden Öffnungszeiten des Bades nicht begrenzt. Hiervon ausgenommen ist die Benutzungsdauer bei Inanspruchnahme des Kurzzeitbadetarifes.
- (4) Einzelkarten sind entsprechend dem Entgelttarif von den Entgeltpflichtigen durch den Automaten zu lösen. Die Karten dienen als Benutzerausweis und als Quittung für die Entrichtung des Entgeltes.

§ 3

Begriffsbestimmungen zu den Entgelttarifen

- (1) Als Kinder gelten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- (2) Gruppen sind:
 1. Schulklassen im Rahmen des Unterrichts unter verantwortlicher Leitung einer Lehrkraft,
 2. Jugendliche unter verantwortlicher Aufsicht einer Gruppenleitung
 3. Erwachsene unter verantwortlicher Aufsicht einer Gruppenleitung.
- (3) Die Aufsicht muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - mindestens 18 Jahre alt sein,
 - eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung besitzen,
 - die Ausbildung in „Erster Hilfe“ (16 Stunden) und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ besitzen,
 - der Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen „Silber“) darf nicht älter als 3 Jahre sein,

- die Erfüllung der Voraussetzungen ist auf Verlangen durch Vorlage amtlicher Ausweise, Belege oder ähnliches nachzuweisen.

§ 4 Entgeltverzicht

Entgeltfrei ist die Benutzung des Hallen- und Freibades für:

1. Kinder unter 3 Jahren,
2. Lehrkräfte und Übungsleiter im Rahmen des Schul- und Schwimmunterrichts,
3. Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“.

§ 5 Entgelttarife und Kartenwerte

(1) **Einzelkarten**

Für Einzelkarten werden die nachstehenden Tarife erhoben:

1	Erwachsene	3,50 €
2	Kinder	2,00 €
3	Gruppen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1	1,00 €
4	Bezieher und Bezieherinnen von ALGII bzw. Sozialgeld gem. SGB II, Menschen mit Schwerbehindertenausweis, Bezieher und Bezieherinnen von Asylbewerberleistungen nach § 3 AsylBLG	2,50 €

(2) **Saunaeinzelkarten**

1	Entgelt für die Benutzung der Sauna einschl. Benutzung des Hallen- und Freibades für Erwachsene	6,50 €
2	Entgelt für die Benutzung der Sauna einschl. Benutzung des Hallen- und Freibades für Kinder	4,00 €
3	Entgelt für die Benutzung der Sauna einschl. der Benutzung des Hallen- und Freibades für Bezieher und Bezieherinnen von ALGII bzw. Sozialgeld gem. SGB II, Menschen mit Schwerbehindertenausweis, Bezieher und Bezieherinnen von Asylbewerberleistungen nach § 3 AsylBLG	5,50 €

(3) **a) Kurzzeittarif**

1	Entgelt für die Benutzung des Bades <u>ohne Sauna</u> Dieser Tarif gilt jeweils a) Montag bis Freitag vormittags nur für Gruppen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) Montag bis Freitag vormittags in der Frühbadezeit für Besucher - die das 18. Lebensjahr vollendet haben	2,50€
---	---	-------

	<ul style="list-style-type: none"> - die eine Haftungsverzichtserklärung unterschrieben haben - die den Erwerb einer Wertkarte mit einem Kaufwert von mindestens 125,00 € nachweisen können - <p>c) Montag bis Mittwoch 2 Stunden und Donnerstag bis Freitag 1 Stunde vor Schließung</p> <p>außerhalb der Freibadsaison kann der Kurzzeittarif abweichend von Satz 1 nur innerhalb von 1,5 Stunden vor Schließung in Anspruch genommen werden</p>	
--	--	--

b) Sondertarif

Der Tarif für Sonderveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Badezeit beträgt

bei Veranstaltungen bis zu 4 Stunden	300,00 €
danach für jede angefangene Stunde	70,00 €

Auf- und Abbauzeiten sind in dieser Zeit nicht enthalten.

c) Sondernutzung für Trainingseinheiten in den Ferien

Bei Sondernutzungen in den Ferien durch Gruppen, z. B. aus dem Miele-Park, wird folgender Tarif festgelegt:

hiesige Vereine	65,00 € pro Stunde
auswärtige Vereine	75,00 € pro Stunde

Im Einzelfall kann nach Rücksprache eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

(4) Wertkarten und Rabattstaffelung

Kaufwert	Kartenwert	Rabattstaffelung in %
25,00 €	30,00 €	83,33
50,00 €	63,00 €	79,37
125,00 €	165,00 €	75,76
250,00 €	345,00 €	72,46

(5) Die Entgelte sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

**§ 6
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer des Hallen- und Freibades bzw. der Sauna.

§ 7

Fälligkeit des Benutzungsentgeltes

- (1) Das Entgelt wird fällig mit dem Lösen der Karte, bei fehlerhafter Bedienung oder bei Störung des Automaten mit dem Passieren des Einlassautomaten, soweit nicht eine Berechtigung zum Betreten des Badbereiches aufgrund besonderer Ermächtigung durch die Stadt besteht.
- (2) Die Fälligkeit des Entgeltes entsteht für Geldwertkarten mit dem Erwerb der Karte.
- (3) Aus Vereinfachungsgründen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei regelmäßiger Benutzung durch Gruppen ein anderes Verfahren bestimmen.
- (4) Gruppen nach Abs. 3 können die Rabattstaffelung nach § 5 Abs. 4 in Anspruch nehmen.

§ 8

Erstattung

- (1) Bei verlorengegangenen oder nicht ausgenutzten Einzelkarten sowie nicht ausgenutzten Geldwertkarten wird kein Benutzungsentgelt erstattet.
- (2)
 - a) Bei defekten Geldwertkarten (erstmalige Nutzung) wird kein Benutzungsentgelt erstattet. Die Karte wird ersetzt.
 - b) Bei unsachgemäßer Handhabung oder selbstverschuldeter Entwertung einer Einzelkarte oder einer Geldwertkarte wird kein Benutzungsentgelt erstattet. Bei Geldwertkarten wird der Restwert unter Abzug einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € in Einzeleintrittskarten erstattet.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Nutzung des Hallen- und Freibades bzw. der Sauna infolge Betriebsstörungen (Betriebspause, Arbeitskampfmaßnahmen, höhere Gewalt, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen etc.) steht der Benutzerin/dem Benutzer kein Anspruch auf Ermäßigung zu.

§ 9

Pauschaler privatrechtlicher Schadensersatz

Für den Verlust oder die Beschädigung eines Garderobenschrankschlüssels oder eines Schlüsselarmbandes wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € verlangt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Hallen- und Freibades vom 13.11.2003 sowie die Änderungen 1 bis 3 außer Kraft.

Meldorf, den 01.06.2015
gez. Anke Cornelius-Heide
-Bürgermeisterin-